

infobrief 7/2012

Dienstag, 15. März 2012

StR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Verbraucherdarlehen, vorzeitige Rückzahlung, Kündigung, Aufhebungsvereinbarung, Berechnung der Restschuld

1 Sachverhalt

Eine Darlehensnehmerin wollte ihren Konsumentenkredit bei der *Santander Consumer Bank* vorzeitig zurückzahlen, der im Mai 2009 vor der Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie in deutsches Recht abgeschlossen wurde. Der Nettokreditbetrag belief sich auf 6.600 €, die vertragliche Laufzeit betrug 72 Monate. Die Bank schreibt ihr am 18.01.2012:

„ [...] gerne kommen wir Ihrem Wunsch nach vorzeitiger Ablösung des Darlehens nach.

Nach den gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit unseren Darlehensbedingungen ist eine vollständige Rückzahlung des Darlehens erst nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten nach vollständigem Erhalt des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich, auf deren Einhaltung wir entgegenkommender Weise jedoch nicht bestehen.

Mit der sofortigen Ablösung des Darlehens ohne Einhaltung der gesetzlichen Mindestvertragslaufzeit/Kündigungsfrist erklären wir uns einverstanden und machen Ihnen folgendes Ablöseangebot:

Noch offenstehende Bruttoforderung EUR 4.950,50

Ablösebetrag per sofort EUR 3.944,47

Das vorgenannte Ablöseangebot gilt nur bei termingerechter Zahlung des Ablösebetrages [...] Bitte überweisen Sie den Ablösebetrag bis spätestens 01.02.2012. [...]

Sofern der Ablösebetrag nicht termingerecht eingezahlt wird, läuft das Darlehen weiter wie bisher. [...]“

Die Darlehensnehmerin überwies termingerecht den benannten Ablösebetrag. Kurz darauf musste sie aber ein weiteres zweites Schreiben der Bank vom 02.02.2012 zur Kenntnis nehmen, in welchem diese um Zahlung einer weiteren Restforderung in Höhe von 708,04 € bittet.

Zur Erklärung schreibt die Bank.

„[...] teilen wir Ihnen mit, dass Ihnen mit unserem Schreiben vom 18.01.2012 leider ein fehlerhafter Ablösebetrag zugestellt wurde. Hier wurde versehentlich ein Betrag in Höhe von EUR 708,04 abgezogen. Nachstehend erläutern wir Ihnen die Berechnung der Restforderung:

<i>Noch offenstehende Bruttoforderung</i>	<i>EUR</i>	<i>4.950,50</i>
<i>Zuzüglich Betrag für die vorzeitige Ablösung</i>	<i>EUR</i>	<i>123,62</i>
<i>Abzüglich Zinsvergütung</i>	<i>EUR</i>	<i>421,61</i>
<i>Ablösebetrag per sofort</i>	<i>EUR</i>	<i>4.652,51</i>
<i>Abzüglich Zahlungseingang</i>	<i>EUR</i>	<i>3.944,47</i>
<i>Restforderung</i>	<i>EUR</i>	<i>708,04</i>

Bei der Berechnung der Zinsvergütung haben wir uns an der Rückrechnungsformel, welche auf der Rückseite des Ihnen vorliegenden Darlehensvertrages aufgeführt ist, orientiert.

In Ihrem Fall sieht die Formel wie folgt aus:

$$\frac{6600,00 \times 0,302 \times 39 \times 39}{72 \times 100} = 421,06$$

Wir bitten Sie dieses Versehen zu entschuldigen und die Restforderung kurzfristig auf Ihr Finanzierungskonto zu überweisen. Nach Eingang der Restforderung ist Ihre Finanzierung erledigt. [...]"

Kann die *Santander Consumer Bank* diese Restforderung gegenüber der Verbraucherin noch wirksam geltend machen?

2 Stellungnahme

2.1 Vorzeitige Ablösung eines Darlehensvertrages

Wie in den beiden vorangegangenen Infobriefen¹ ist auch für die vorliegenden Rechtsfragen zunächst maßgeblich, welches Verbraucherkreditrecht anzuwenden ist. Denn für Verbraucherdarlehen, die ab dem 11. Juni 2010 aufgenommen worden sind, gelten mit den neuen Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie von 2008² die neuen Kündigungsrechte in den §§ 500 ff. BGB n.F.³, die sich teils erheblich von den Kündigungsbestimmungen des alten Rechts zum Verbraucherkredit unterscheiden.

Der gegenständliche Darlehensvertrag mit der *Santander Consumer Bank* ist vor dem 11. Juni 2010 zustande gekommen und daher nach altem Verbraucherkreditrecht zu beurteilen.

Nach § 489 I Nr. 2 BGB a.F. kann ein Verbraucher einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist und der nicht durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang des Darlehensbetrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich kündigen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Darlehensnehmern gemäß § 490 III BGB nur nach den Maßgaben des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) oder des § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) zu. Liegen die sehr engen Voraussetzungen dieser Vertragsstörungen nicht vor, kann er sich lediglich über eine *einverständliche Aufhebungsvereinbarung* mit dem Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung vom Darlehensvertrag lösen.

2.1.1 Die Aufhebungsvereinbarung

Die einvernehmliche Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen ist im Gesetz selbst nicht geregelt, sie folgt aber dem allgemeinen und in § 311 I BGB vorausgesetzten Grundsatz der Vertragsfreiheit. Danach können sich die Parteien jederzeit über die Auflösung eines Schuldverhältnisses einigen. Dies geschieht nach § 311 I BGB in der Regel ebenfalls durch einen Vertrag.

Voraussetzung eines jeden Vertrages ist regelmäßig das Angebot zum Vertragsschluss. Das Angebot ist gemäß § 130 BGB eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Es zielt auf einen Vertrag bestimmten Inhalts und berechtigt den Angebotsempfänger, das Angebot anzunehmen und so den Vertrag zustande zu bringen. Schon das Angebot muss den Gegenstand und den Inhalt des gewünschten Vertrages so deutlich beschreiben, dass der Empfänger es mit einem schlichten „Einverstanden!“ annehmen kann.

Die *Santander Bank* hat ein solches Angebot klar formuliert, indem sie schrieb, mit einer sofortigen Ablösung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einverstanden zu sein, wenn der bezifferte Ablösebetrag von 3.944,47 € termingerecht gezahlt werde. Zudem hat sie dieses Angebot auch mehrfach als „*Ablöseangebot*“ bezeichnet.

¹ Vgl. *iff* Infobriefe 5/2012 und 6/2012.

² Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG vom 23.04.2008.

³ Wenn nicht anders angegeben: Paragrafennummer nach alter wie neuer Fassung.

Inwieweit die Darlehensnehmerin selbst schon der *Santander* ein Angebot zur Vertragsaufhebung unterbreitete, als sie mit dem Wunsch an die Bank herantrat, das Darlehen vorzeitig abzulösen, kann dahingestellt bleiben. Denn die Annahme würde unter diesen Umständen als eine Annahme mit Erweiterungen oder Änderungen zu verstehen sein und gemäß § 151 II BGB als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot gelten.

Die Bank hat mitgeteilt, unter welchen Bestimmungen dieses Angebot von der Darlehensnehmerin angenommen werden kann, nämlich durch die Überweisung des bezifferten Ablösebetrags bis spätestens 01.02.2012. Das Ablöseangebot gelte nur bei termingerechter Zahlung. Anderenfalls liefe das Darlehen weiter wie bisher.

Jedes Vertragsangebot gilt nur begrenzte Zeit, nach §§ 148, 151 S. 2 BGB kann der Anbieter in seinem Vertragsangebot eine Annahmefrist bestimmen. Die Annahme des Angebots kann gemäß § 151 BGB durch das Bewirken der Leistung erfolgen, wenn sich dies nach außen eindeutig als Betätigung des Annahmewillens darstellt. Das ist regelmäßig bei Überweisungen von zuvor bezifferten Zahlungsbeträgen anzunehmen.⁴

Die Bank hat mit ihrem Angebot zugleich auch eine aufschiebende Bedingung gemäß § 158 I BGB in das Rechtsgeschäft einfügen wollen. Die Bedingung nach § 158 BGB ist ein künftiges, ungewisses Ereignis; ein aufschiebend bedingtes Geschäft soll nur und erst gelten, wenn dieses Ereignis eintritt. Bis diese Bedingung eintritt oder ausfällt ist das Geschäft in der Schwebe; tritt sie ein, ist das aufschiebend bedingte Geschäft wirksam. Auf Fristbestimmungen finden gemäß § 163 BGB die Regelungen in § 158 BGB ebenfalls Anwendung.

Mit der Überweisung des benannten Ablösebetrages vor dem 01.02.2012 hat die Darlehensnehmerin also sowohl das Ablöseangebot der *Santander Consumer Bank* angenommen, fristgemäß das Ereignis ausgelöst, das die Aufhebungsvereinbarung hat wirksam werden lassen als auch die geschuldete Leistung bewirkt.

2.1.2 Anfechtung wegen Irrtums

An die Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts ist die *Santander Consumer Bank* gebunden, der Darlehensvertrag ist einvernehmlich aufgelöst worden.

Auch unter Berücksichtigung der Gründe, die sie in ihrem zweiten Schreiben aufgeführt hat, kann die Bank sich nicht von dieser Aufhebungsvereinbarung lösen oder gar nachträglich die Bedingungen ändern. Schon nach §§ 145, 130 I BGB ist Angebot des Anbieters bindet, sobald es dem Angebotsempfänger zugeht. Der Anbieter kann es nach Zugang nicht mehr widerrufen.

In Betracht käme allenfalls eine Anfechtung der dem Vertragsschluss zugrundeliegenden Willenserklärung. Nach § 142 I BGB vernichtet die Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB die fehlerhafte Willenserklärung rückwirkend mit der Folge, dass auch alle Vertragsansprüche erlöschen. Voraussetzung einer wirksamen Anfechtung sind eine Anfechtungserklärung gemäß § 143 BGB sowie ein Anfechtungsgrund, der im vorliegenden Fall in einem Irrtum i.S.d. § 119 BGB der Bank zu suchen wäre.

⁴ vgl. *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, § 151 Rn. 2.

Das zweite Schreiben der *Santander Bank*, in der diese erklärt, es sei versehentlich „*leider ein fehlerhafter Ablösebetrag zugestellt wurde[n]*“ und die errechnete Restforderung sei nun kurzfristig noch zu überweisen, wird man nach den Auslegungsregeln in §§ 133, 157 BGB unter Umständen noch als Anfechtungserklärung auffassen können. Denn die Erklärung muss nach der Rechtsprechung nur irgendwie erkennen lassen, dass der Anfechtende das Rechtsgeschäft die Willenserklärung wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen wolle. Das Wort „anfechten“ muss jedenfalls nicht genannt werden.⁵

Es fehlt der Bank allerdings an einem anerkannten Anfechtungsgrund.

Auch wenn die Bank es möglicherweise durch ihre etwas ungenau wirkende Formulierung - es sei „*ein fehlerhafter Ablösebetrag zugestellt*“ wurden – suggerieren will, ist von einem technisch bedingten Erklärungsirrtum nach § 119 I BGB oder einem Übermittlungsfehler nach § 120 BGB nicht auszugehen.

Zu bedenken ist allein, ob ein Inhaltsirrtum gemäß § 119 I BGB vorliegen könnte. Hierbei hat der Erklärende etwa eine falsche Vorstellung über den tatsächlichen Umfang seiner Erklärung. Demgegenüber begründet ein Irrtum über den Beweggrund der Erklärung (Motivirrtum) kein Anfechtungsrecht.

Fehler in der Berechnung eines Preises bzw. des Wertes einer Leistung werden als sogenannter **Kalkulationsirrtum** von der Rechtsprechung jedoch in der Regel als unerheblicher Motivirrtum bewertet, der zu keiner Anfechtung berechtigt. Dies gilt in jedem Fall für den sogenannten *verdeckten* oder **internen Kalkulationsirrtum**, bei denen dem Vertragsgegner lediglich das Ergebnis der Berechnung, nicht aber der Berechnungsweg offen gelegt wird.⁶ Das gilt auch, wenn der Erklärungsempfänger den Kalkulationsfehler erkannt hat oder hätte erkennen können. Bei besonders aufdrängenden schwerwiegenden Kalkulationsfehlern kämen indes Schadensansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.) gegen den Erklärungsempfänger infrage.⁷

Anders kann ein Irrtum in der Berechnung nur zu beurteilen sein, wenn die Kalkulation selbst zum Gegenstand der Vertragsverhandlungen gemacht worden ist, etwa wenn der Erklärende seinem Vertragspartner erkennbar den verlangten Betrag durch eine dargelegte Berechnungsweise erläutert hat. Ein solcher **externer Kalkulationsirrtum** wird stellenweise als erweiterter Inhaltsirrtum gemäß § 119 I BGB betrachtet.⁸

Ein offener Kalkulationsirrtum ist im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht auszumachen, weil im ersten Schreiben der *Santander Bank* die genauen Berechnungsgrundlagen nicht dargelegt, sondern einzig die noch offenstehende Bruttoforderung und der Ablösebetrag benannt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Bank der Darlehensnehmerin das Ablöseangebot „*in entgegenkommender Weise*“ unterbreitete, konnte sie nach einer nach §§ 133, 157 BGB objektiven und nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte orientierten Betrachtung von einem Kulanzangebot ausgehen. Ohne jegliche Anhaltspunkte und Rechengrundlagen genannt

⁵ BGH, NJW-RR 1988, 566; 1995, 859; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, § 143 Rn. 3.

⁶ BGH NJW 2002, 2312 f.; BGH NJW 1998, 3192; vgl. *Armbrüster*, in: MünchKomm, § 119, Rn. 87.

⁷ *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, § 119 Rn. 17.

⁸ RG 90, 268 („*Brockeisenfall*“), RG 101, 107 („*Silberfall*“); *Armbrüster*, ebenda.

bekommen zu haben, musste sie jedenfalls nicht mit einem möglicherweise falsch berechneten Ablösebetrag rechnen.

Damit kann die Aufhebungsvereinbarung trotz des möglichen Kalkulationsirrtums zwischen den Parteien nicht wirksam angefochten werden. Sie stellt ihrem objektiven Inhalt nach eine wirksame und abschließende Vereinbarung zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeberin zur Regelung der vorzeitigen Aufhebung des laufenden Kreditvertrages dar.⁹

Anders wäre dies gegebenenfalls zu beurteilen, wenn die im zweiten Schreiben offengelegte Berechnung bereits dem ersten Schreiben zu entnehmen gewesen wäre und aus der dargelegten Addition und Subtraktion der benannten Beträge ein erkennbar falscher Betrag errechnet worden wäre. Im vorliegenden Fall wurde die Berechnung jedoch lange nach Angebotsabgabe und auch nach Eintreten der rechtsgeschäftlich vereinbarten aufschiebenden Bedingung vorgelegt und war bereits aus diesem Grund nicht mehr beachtlich.

2.2 Berechnung von Zinsvergütungen

Bei einer Aufhebungsvereinbarung stehen Inhalt und Leistung zur freien Disposition der Vertragsparteien. Entsprechend kann das Kreditinstitut von ihrem Kunden einen Ausgleich für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangen.

Dieses Vorfälligkeitsentgelt wird von der Santander Bank vorliegend als „*Betrag für die vorzeitige Ablösung*“ mit einer Höhe von 123,62 € beziffert und ist relativ hoch bemessen. Rechtsgrundlage muss aber eine Preisvereinbarung sein, die sich entweder in den AGB der Bank finden lassen oder aber zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sein muss.

Zu bemängeln wäre im Übrigen die von der *Santander Consumer Bank* verwendete Rückrechnungsformel für die Zinsvergütung, die offensichtlich auch dem ursprünglich vereinbarten Darlehensvertrag zugrunde lag.

Bei der Formel (Nettokreditbetrag x Restmonate² x monatlicher Gebührensatz) / (Ursprungslaufzeit x 100) handelt es sich um eine vereinfachte mathematische Formel, mit der nicht verbrauchte Zinsen errechnet werden sollen. Sie ist zwar an die von der Rechtsprechung anerkannte sogenannte 78er-Methode angelehnt, im Ergebnis aber stark vereinfacht und benachteiligt den Verbraucher in erheblicher Weise.

Im Wesentlichen sind folgende Kritikpunkte zu nennen.

Die Zinsrückerstattung gemäß der 78er-Methode sieht **keine staffelmäßige Berechnung** i.S.v. § 498 II BGB a.F., sondern eine formelhafte Berechnung vor:

$$\text{Zinsrückerstattung} = \text{Kreditgebühren} \times \frac{\text{RLZ} \times (\text{RLZ} + 1)}{\text{LZ} * (\text{LZ} + 1)}^{10}$$

Die **von der Bank verwendete Formel** nimmt die Restlaufzeit lediglich zum Quadrat und kommt in der Folge zu einer **geringeren Rückvergütungshöhe** als nach der zitierten 78er-Methode.¹¹

⁹ Vgl. für einen vergleichbaren Fall unter anderen Vorzeichen: AG Delmenhorst, WM 1995, 580.

¹⁰ Siehe Reifner: Handbuch des Kreditrechts, § 2 Rz. 74.

Schließlich ist die 78er-Methode für Verbraucher auch nachteilig, da monatsweise Berechnungen zu nachteiligen Ergebnissen für den Darlehensnehmer führen. Grundsätzlich sind bei einer konkreten Berechnung der zu erstattenden Zinsen daher die **taggenauen Zinszeiträumen** von 365 oder 366 Tagen pro Jahr heranzuziehen, um eine taggenaue Berechnung der Zinsvergütung zu erreichen.¹²

Die Rechtsprechung hat diese Berechnungsmethode für die Berechnung nicht verbrauchter Zinsen in Fällen einer Kündigung durch den Darlehensgeber deshalb für unzulässig erklärt. Gemäß § 498 II BGB a.F. ist für diese Berechnung eine staffelmäßige Berechnung vorgeschrieben, Berechnungen mit mathematischen Formeln zur Vereinfachung des Bearbeitungsaufwandes sind mit dieser Regelung nicht vereinbar. Vielmehr ist eine exakte Rückrechnung geboten.¹³ Entsprechendes wird für die neue Kündigungsregelungen in §§ 305, 501 BGB n.F. gelten.¹⁴

Ob vereinfachte Berechnungsmethoden für die einvernehmliche Aufhebung von Darlehensverträgen bereits im Vorwege über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden können und inwiefern sie dann einer Inhaltskontrolle standhielten, wäre indes einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.

3 Fazit

- Ein Verbraucher kann einen Darlehensvertrag mit Vertragsschluss vor dem 11. Juni 2010, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist und der nicht durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang des Darlehensbetrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich kündigen (§ 489 I Nr. 2 BGB a.F.).
- Eine frühere Ablösung des Darlehensvertrages ist i.d.R. nur im Rahmen einer einvernehmlichen Aufhebungsvereinbarung möglich.
- Legt das Kreditinstitut dem Darlehensnehmer ein entsprechendes Ablöseangebot mit einem Ablösebetrag und Zahlungsbedingungen vor, ist sie an dieses Angebot gebunden. Berechnungsfehler sind nur beachtlich, wenn zuvor die Kalkulation im Ablöseangebot offen gelegt worden ist.
- Für die Berechnung von Kostenermäßigungen und Zinsvergütungen sind taggenaue staffelmäßige Berechnungsmethoden heranzuziehen. Abweichende vereinfachte Abzinsungsmethoden zu Lasten des Verbrauchers sind i.d.R. unzulässig.

¹¹ Hierzu ausführlich *iff* Infobrief 04/03 sowie Reifner: Verbraucherdarlehensvertrag, in: Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 1. Aufl., 2004, § 11, Rz. 124.

¹² Siehe zur taggenauen Berechnung das Beispiel im Urteil LG Berlin, Urteil vom 24. 01. 2005, Az.: 4 O 329/04.

¹³ LG Berlin, Urteil vom 24. 01. 2005, Az.: 4 O 329/04.

¹⁴ Vgl. *Bülow*, in: *Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht*, 7. Aufl. 2011, § 501 Rn. 12 ff.